

Informationsblatt

„Anforderungen an die Erstellung von Bohrungen im Zuge von Baugrund- und Altlastenerkundungen“

Grundsätze

- Die Bohrungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten. Besonders zu beachten sind dabei die einschlägigen Arbeitsblätter des DVGW.
- Firmen, die im Zuge von Baugrunduntersuchungen temporäre Bohrungen ohne geplanten Messstellenausbau niederbringen, müssen in der Lage sein ein Schichtenprofil zu erstellen und die Abdichtung gegen eindringendes Oberflächenwasser herzustellen.
- Bei den Bohrarbeiten ist auf den einwandfreien technischen Zustand des Bohrgerätes zu achten, insbesondere auf die Dichtheit von Hydraulikanlage und Kraftstoffsystem. Es dürfen keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.
- Sparten- und Kampfmittelerkundungen sind grundsätzlich in eigener Zuständigkeit durchzuführen.
- Die Unterlagen zur Bohranzeige sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Bohrbeginn beim örtlich zuständigen Landratsamt einzureichen.

Anzeigepflichten

- Baubeginn und Bauvollendung sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (poststelle@wwa-wm.bayern.de) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per E-Mail durch das Fachunternehmen anzuzeigen.
- Sollten bei den Bohrarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG). Das Bohrgut ist dann in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Bohrung ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (0881-182-0) oder die Polizei unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.
- Die zusätzlich notwendige Anzeige der Bohrungen nach Geologiedatengesetz (GeolDG) kann mittels der Digitalen Bohranzeige des LfU erfolgen. Hier der Link zu den weiteren Informationen sowie Informationen über die erforderliche Übermittlung der gewonnenen geologischen Daten nach GeolDG: https://www.lfu.bayern.de/geologie/anzeige_geoldg/home

Bei Altlastenverdacht

- Das Aushubmaterial ist in dichten Container zu lagern und gegen eindringendes Wasser zu sichern. Aus den Containern darf kein Wasser austreten. Das Aushubmaterial ist zu beproben und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Belastetes Wasser ist zu sammeln und entsprechend zu entsorgen.

Zeichnerische Darstellung der Bohrungen und Vorlage von Plänen

- Die angetroffenen Untergrundverhältnisse sind zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Poststelle@wwa-wm.bayern.de) und dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bohrungen als ungescannte pdf-Datei(en) unaufgefordert zu übersenden.
- Umfang der Dokumentationsunterlagen:
 - Bohrbericht mit Schichtenverzeichnis, Bohr- und Ausbauprofil (nach DIN EN ISO 14688 und 14689 bzw. DIN 4023)
 - Lageplan mit genau eingemessenen Bohransatzpunkten
 - Die UTM-Koordinaten (in m-Genauigkeit) und die Höhen in mNHN im DHHN2016 (in cm-Genauigkeit) sind im Kopfblatt des Schichtenverzeichnisses sowie auf dem Bohrprofil einzutragen
 - ggf. Wasserstandsmessungen

Bohrlochverfüllung

- Bohrungen, die nicht ausgebaut werden, sind umgehend zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche sind mit sauberem Filterkies zu verfüllen. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind mit geeignetem Dämmmaterial (z.B.: Dämmerzement oder quellfähiger Bentonit) abzudichten. An der Geländeoberfläche ist bis auf Spartentiefe eine Tonplombe einzubauen.